

26.11.97

**Antrag
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Versorgungsberichts
(Versorgungsreformgesetz 1998 - VReformG)**

Punkt 19 der 719. Sitzung des Bundesrates am 28. November 1997

Anstelle des unter Ziffer 31 der Empfehlungen der Ausschüsse zu Punkt 19 der 719. Sitzung des Bundesrates am 28. November 1997 (BR-Drs.: 780/1/97) abgedruckten Antrags möge der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung nehmen:

Zu Artikel 14 Nr. 1 Buchstabe b (§ 2 Nr. 9 BeamtVÜV)

In Artikel 14 Nr. 1 ist Buchstabe b) wie folgt zu fassen:

‘b Nummer 9 wird wie folgt geändert:

aa) in Satz 2 werden ... (wie Regierungsentwurf) ...

bb) Satz 6 wird wie folgt gefaßt:

”Bei Gewährung von Mindestversorgung findet § 14a des Beamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die zu gewährende Versorgung die Summe von erdientem anrechnungsfähigem Ruhegehalt und gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung erworbenen Anwartschaften nicht überschreiten darf.” ’

Ausgeliefert am 27. NOV. 1997

Begründung

Das Beamtenversorgungsgesetz sieht in § 14a für die Beamten, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand treten und mit Blick auf noch nicht fällig gewordene Rentenansprüche eine Versorgungslücke hinnehmen müssen, einen finanziellen Ausgleich vor, um soziale Härten für den Betroffenen zu vermeiden. Diese an sich sinnvolle Bestimmung gilt aufgrund des § 2 Nr. 9 Satz 6 der Beamtenversorgungsübergangsverordnung aber nicht für Beamte in den ostdeutschen Bundesländern, die nach Inkrafttreten des Einigungsvertrages erstmalig verbeamtet worden sind und die nach Eintritt in den Ruhestand lediglich eine Mindestversorgung erhalten.

Wie sich nunmehr bereits abzeichnet, waren damit namentlich Vollzugsbeamte der Landespolizei sowie Beamte des Justizdienstes und der Berufsfeuerwehren erheblich benachteiligt. Es handelt sich dabei um Landesbedienstete, die erst im gehobenen Alter verbeamtet worden sind und aufgrund der für diese Bereiche geltenden besonderen Altersgrenze bereits mit 60 Jahren in den Ruhestand treten. Dies wird zur Folge haben, daß sie bei ihrem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst überwiegend nur die 35 %ige Mindestversorgung erhalten werden und weitere fünf Jahre bis zum Empfang der vor dem Beamtenverhältnis erdienten Rentenansprüche abwarten müssen. Kann insoweit schon generell eine erhebliche Belastung für den betroffenen Personenkreis festgestellt werden, so ist darüber hinaus zu befürchten, daß in zahlreichen Einzelfällen - insbesondere dann, wenn der Ehepartner nicht über ein zusätzliches Einkommen verfügt - das Lebensminimum gefährdet wird. Derart unerträglichen Situationen muß deshalb dadurch begegnet werden, daß § 14a des Beamtenversorgungsgesetzes auch für die Beamten der neuen Bundesländer gilt. Damit wäre zudem ein weiterer Schritt zur Verwirklichung der Rechts- und Wirtschaftseinheit in Deutschland getan.

Durch die Neufassung von Satz 6 wird sichergestellt, daß sich während der Übergangszeit keine Überschreitung der sich aus der Beamtenversorgung und der späteren Rentenzahlung ergebenden Gesamtversorgung ergibt, mithin der betroffene Beamte während der Übergangszeit nicht mehr an Versorgung erhält, als ihm nach Vollendung des 65. Lebensjahres zusteht.